## S 11 KR 159/00

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht

Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 11 KR 159/00 Datum 10.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen L 4 KR 36/02 Datum 11.07.2002

3. Instanz

Datum -

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts  $N\tilde{A}^{1}/_{4}$ rnberg vom 10. Januar 2002 wird zur $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ckgewiesen.
- II. Au̸ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte verpflichtet ist, Kosten f $\tilde{A}^{1/4}$ r Akupunkturbehandlung zu erstatten.

Der am 1969 geborene Kläger ist seit 11.10.1995 freiwilliges Mitglied bei der Beklagten (ohne Krankengeldanspruch).

Er leidet an einem chronischen Schmerzsyndrom, Tinnitus und Schwindel nach Barotrauma beidseits.

Am 25.01.2000 bescheinigten ihm die Hals-Nasen-Ohrenärzte Dres. G. und F., er leide unter starken Schmerzen, die schulmedizinische Behandlung sei erschöpft. Ohrakupunktur als auÃ□ervertragliche Behandlungsmethode wurde am 01.02.2000

beantragt. Am gleichen Tage begann die Behandlung mit Akupunktur durch Dr.G â∏¦ Der von der Beklagten eingeschaltete Medizinische Dienst der Krankenversicherung in Bayern (MDK) hielt Akupunktur im vorliegenden Falle weder fÃ⅓r notwendig noch zweckmäÃ∏ig noch wirtschaftlich.

Daraufhin lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 14.03.2000 eine Kostenbeteiligung an der Akupunkturbehandlung unter Hinweis auf andere BehandlungsmĶglichkeiten ab. Es handele sich um eine wissenschaftlich noch nicht anerkannte Methode. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 14.06.2000 zurļckgewiesen.

Mit der gegen den Widerspruchsbescheid zum Sozialgericht Nürnberg erhobenen Klage beantragte der Kläger erneut Kostenerstattung für die Akupunkturbehandlung. Den unerträglichen Schmerzen sei mit anderen medizinischen Methoden nicht beizukommen. Akupunktur sei gerade für Schmerzpatienten geeignet.

Der Erstrichter wies den Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\) ger auf die M\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\) lichkeit hin, an einem Modellvorhaben gem\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{6}\) Abs.2 SGB V teilzunehmen. Der Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\) ger erkl\(\tilde{A}\)\(\tilde{r}\) rte, die Akupunkturbehandlung werde nach wie vor unver\(\tilde{A}\)\(\tilde{a}\) ndert und regelm\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{l}\) ig durchgef\(\tilde{A}\)\(\frac{1}{4}\)hrt, jetzt bei Dr.F. in M\(\tilde{a}\)\(\tilde{l}\)\(\tilde{l}\) Die Behandlungen w\(\tilde{A}\)\(\frac{1}{4}\)rden privat\(\tilde{A}\)\(\tilde{r}\) rztlich liquidiert, er habe sicherlich mehr als 1.000,00 DM ausgegeben.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 10.01.2002 abgewiesen. Der KlĤger habe keinen Kostenerstattungsanspruch nach § 13 Abs.3 SGB V, weil auch kein Sachleistungsanspruch auf die vom KlĤger beantragte Behandlungsmethode bestehe. Akupunktur werde unter Nr.31 der Anlage B der Richtlinien ýber die Bewertung ärztlicher Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (BUB-Richtlinien) als nicht anerkannte Methode aufgeführt. Damit sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kein Anspruch auf Sachleistung oder Kostenerstattung gegeben. Zusätzlich wies das Sozialgericht darauf hin, dass Behandlungen vor dem 14.03. 2000 bereits wegen Nichtabwartens einer Entscheidung der Beklagten nicht zu erstatten wären.

Mit der hiergegen eingelegten Berufung fýhrt der Bevollmächtigte des Klägers aus, es werde nicht verkannt, dass der Bundesausschuss der Ã $\Box$ rzte ausgerechnet die lang bewährte, häufig unumgängliche Methode der Akupunktur von den zur Behandlung einer Krankheit notwendigen Methoden ausgeklammert und die Ersatzpflicht der Kasse fýr solche Behandlungen verneint habe. Doch sei die Entscheidung nicht unumstöÃ $\Box$ lich. Im Fall des Kläger sei die Akupunktur die einzige medizinische Methode, die es ihm  $A^{1}$ berhaupt gestatte, ein lebenswertes Leben zu f $A^{1}$ hren. Keine andere Art der medizinischen Behandlung schlage auch nur im geringsten an.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 11.07.2002 erklärt der Kläger, er habe wegen der Teilnahme am Modellversuch auf telefonische Anfrage von seiner Geschäftsstelle (der Beklagten) eine negative Auskunft erhalten. Er sei nach wie vor regelmäÃ∏ig bei Dr.F. in Behandlung und bezahle nach jeder Behandlung.

Der KlAzger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 10.01.2002 und den Bescheid der Beklagten vom 14.03.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.06.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die von ihm seit 01.02.2000 verauslagten Kosten für die durchgeführte Akupunkturbehandlung zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurĹ/4ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der beigezogenen Akte der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider Rechtszýge, der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurde, Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

Die gemÃxÃ $^{-}$   $\frac{A}{8}$   $\frac{151}{SGG}$  form- und fristgerecht eingelegte Berufung, deren Beschwerdewert 500,00 EUR  $\frac{A}{4}$ bersteigt ( $\frac{A}{8}$   $\frac{144}{SGG}$ ) ist zul $\frac{A}{4}$ ssig, erweist sich aber als unbegr $\frac{A}{4}$ ndet.

Der Kl $\tilde{A}$ ¤ger hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihm f $\tilde{A}$  $^{1}$ ⁄ $_{4}$ r Akupunkturbehandlungen in Rechnung gestellt wurden.

Als einzig må¶gliche Anspruchsgrundlage kommt <u>å§ 13 Abs.3 SGB V</u> in Betracht. Dessen Voraussetzungen sind nicht gegeben. Wie das Sozialgericht zutreffend ausgeführt hat, hat der Kläger bereits keinen Sachleistungsanspruch, weil der Bundesausschuss der ̸rzte und Krankenkassen die Akupunktur nicht als Behandlungsmethode anerkannt hat, sondern vielmehr unter Nr.31 in die Anlage B der BUB-Richtlinien über nicht anerkannte Methoden aufgenommen hat. Damit ist, der stĤndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts seit den Entscheidungen vom 16.09.1997 (z.B. <u>SozR 3-2500 § 135 Nr.5</u>) folgend, eine Erbringung durch VertragsÃxrzte nicht möglich. Wegen fehlenden Sachleistungsanspruchs scheitert der Kostenerstattungsanspruch. Zu dieser Frage hat sich das Sozialgericht ausführlich, überzeugend und zutreffend geäuÃ∏ert, der Senat weist die Berufung insoweit ebenso als unbegründet zurück und sieht gemäÃ∏ <u>§ 153 Abs.2 SGG</u> von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrýnde ab. Hinzu kommt, wie das Sozialgericht ebenfalls ausgeführt hat, dass die Erstattung der vor Bescheiderteilung erbrachten Leistungen bereits daran scheitert, dass Kosten für eine selbstbeschaffte Leistung im Regelfall nicht zu erstatten sind, wenn der Versicherte sich die Leistung besorgt, ohne zuvor mit der Krankenkasse Kontakt aufzunehmen und deren Entscheidung abzuwarten (BSG, Beschluss vom 15.04.1997, SozR 3-2500 § 13 Nr.15).

Auch wenn der KlĤger in der Berufungsbegründung vortragen lässt, Akupunktur sei die einzige Behandlung, die es ihm gestattet, ein lebenswertes Leben zu führen und dass der Senat deshalb von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts abweichen sollte, reicht dies nicht zu einer Verurteilung der Beklagten aus. Der Senat hat dem Kläger bereits in der mündlichen Verhandlung empfohlen, die legalen Möglichkeiten zur Akupunktur, nämlich Teilnahme an einem Modellversuch, auszuschöpfen. Eine solche vertragsärztliche Behandlung ginge dann zu Lasten der Beklagten.

Die Kostenfolge ergibt sich aus  $\hat{A}$ § 193 SGG und entspricht dem Unterliegen des KI $\hat{A}$ ¤gers.

Gründe, die Revision gemäÃ∏ <u>§ 160 SGG</u> zuzulassen, sind nicht gegeben.

Erstellt am: 28.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024